

## **«SCHWEIZERISCHER BODENSEE MOTORBOOTCLUB SBM» STATUTEN**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Es ist jedoch immer auch die weibliche Form mitgemeint.

### **I. NAME, SITZ, ZWECK UND CLUB-ABZEICHEN**

#### **1. NAME UND SITZ**

##### **1.1**

Unter dem Namen «Schweizerischer Bodensee-Motorbootclub» (SBM) besteht im Sinne der Artikel 60 ff. des ZGB ein Verein. Er ist neutral und unabhängig.

##### **1.2**

Es steht dem SBM frei, regionale Sektionen zu gründen.

##### **1.3**

Der SBM bekennt sich zum Grundsatz «Ordnung in Freiheit», nimmt Rücksicht auf alle Erholungssuchenden und unterstützt die Bestrebungen zum Schutze der Gewässer und der Natur.

#### **2. VEREINSZWECK**

##### **2.1**

Der SBM bezweckt die Förderung des Wassersports, der Seemannschaft sowie der Kameradschaft.

##### **2.2**

Der SBM vertritt seine Interessen gegenüber Behörden und Verbänden und kann Mitglied weiterer Organisationen sein.

#### **3. CLUB-ABZEICHEN**

##### **3.1**

Die Club-Abzeichen sind: SBM-Clubstander und weitere.

### **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### **4. MITGLIEDERKATEGORIEN**

##### **4.1**

Der Club besteht aus

- Einzelmitglied (A)
- Paarmitglieder (B)
- Jugendmitglied (J)
- Passivmitglied (P)
- Freimitglied (F)
- Ehrenmitglied (E)

##### **4.2**

Einzelmitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden, die ein Boot besitzt.

##### **4.3**

Paarmitglieder sind zwei natürliche Personen, welche gemeinsam ein Boot besitzen.

##### **4.4**

Jugendmitglied kann jede natürliche Person werden, die ihren 14. Geburtstag zurückgelegt hat, aber noch nicht volljährig ist.

4.5

Passivmitglied kann jede natürliche Person werden.

4.6

Wer sich in hervorragender Weise um den Club oder den Wassersport verdient gemacht hat, kann von der Hauptversammlung zum Frei- oder Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge hierfür kommen entweder direkt vom Vorstand oder werden von SBM-Mitgliedern an den Vorstand gerichtet.

## **5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

5.1

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Clubs mitzutragen.

5.2

Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Anträge einzureichen.

5.3

Mitglied wird erst, wer zuhanden des Clubregisters die nötigen Angaben über Personalien und Bootsdaten gemacht hat sowie die Eintrittsgebühr bezahlt hat. Mutationen sind innert 30 Tagen schriftlich dem Vorstand einzureichen.

5.4

Das Führen des SBM-Clubstanders ist bei allen Ausfahrten selbstverständlich.

## **6. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

6.1

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschliesst.

6.2

Die Mitgliedschaft beim SBM erlischt mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss.

6.3

Austritte sind schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres an den Präsidenten zu richten. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu bezahlen. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft dürfen die Clubabzeichen nicht mehr verwendet werden.

6.4

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied nach Anhörung schriftlich ausgeschlossen werden, wenn es:

- 6.4.1. sich den Statuten, den ordnungsgemäss gefassten Beschlüssen oder der internationalen Schifffahrtsverordnung mehrfach widersetzt hat;
- 6.4.2. durch undiszipliniertes Verhalten zu Wasser oder zu Land das Ansehen des Clubs grob gefährdet hat, oder
- 6.4.3. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist.

6.5

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Rekurs (Antrag und Begründung) zuhanden der nächsten Hauptversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist geschuldet.

### **III. MITTEL**

#### 7.1

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Eintrittsgebühr
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- c) Spenden

Die finanziellen Mittel des Vereins sind dem Vereinszweck entsprechend einzusetzen.

#### 7.2

Neumitglieder zahlen eine einmalige Eintrittsgebühr, welche sich zwischen Paar- und Einzelmitgliedschaft unterscheidet.

#### 7.3

Die jeweiligen Jahresbeiträge werden für das Kalenderjahr erhoben. Nach dem 1. Oktober eintretende und durch den Vorstand aufgenommene Mitglieder bezahlen für das laufende Jahr nur die Eintrittsgebühr.

#### 7.4

Jugendmitglieder, die mindestens zwei Jahre als Jugendmitglied aktiv am Vereinswesen teilgenommen haben, bezahlen beim Übertritt in die SBM-Einzelmitgliedschaft keine Eintrittsgebühr.

#### 7.5

Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Ein Passivmitglied, das in die Aktivmitgliedschaft übertritt, hat ebenfalls eine einmalige Eintrittsgebühr zu bezahlen.

#### 7.6

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

#### 7.7

Das Vereinsvermögen steht im alleinigen Eigentum des Vereines.

### **IV. ORGANISATION**

#### **8. ORGANE**

##### 8.1

Die Organe des SBM sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

#### **9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

##### 9.1

Die Einladung zur Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus, schriftlich oder elektronisch, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zuzustellen.

##### 9.2

Die ordentliche Hauptversammlung wird im 1. Quartal des Jahres durchgeführt.

##### 9.3

Anträge an die Hauptversammlung sind dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich einzureichen.

#### 9.4

Anträge, die während der Hauptversammlung gestellt werden, können mit einfachem Stimmenmehr zur Behandlung an den Vorstand überwiesen werden.

#### 9.5

Die Beschlussfassung der Hauptversammlung erfolgt durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Passiv- und Jugendmitglieder werden zur Hauptversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

#### 9.6

Zu einer Statutenänderung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

#### 9.7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- Annahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und des Revisorenberichts;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren und des Jahresbudgets;
- Wahl der Stimmenzähler, des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Ausschlussreklame von Mitgliedern;
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Die Mitgliedschaft des Clubs bei anderen Organisationen;
- Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

#### 9.8

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, die Revisoren oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, verlangen. Eine solche ausserordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innert 60 Tagen einzuberufen.

### **10. VORSTAND**

#### 10.1

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Materialverwalter
- dem Eventmanager
- dem Sekretär

#### 10.2

Der Vorstand konstituiert sich selbst, nach den ihm obliegenden Aufgaben, und wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Stellvertreter des Präsidenten. Der Vorstand kann weitere Chargen benennen oder auch doppelt besetzen. Der Präsident darf nicht gleichzeitig das Amt des Kassiers ausüben. Die Amtszeit dauert jeweils bis zur nächsten Hauptversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### 10.3

Rücktritte innerhalb des Vorstands sind bis spätestens Ende Oktober schriftlich dem Präsidenten bekannt zu machen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus triftigen Gründen während der Amtszeit aus, ist der Vorstand befugt, bis zu den Neuwahlen ein Ersatzmitglied zu ernennen.

#### 10.4

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: Er setzt die Mitgliederversammlung fest, bereitet deren Geschäfte vor und führt ihre Beschlüsse durch. Er ernennt die Mitglieder der verschiedenen Kommissionen sowie die Delegierten.

#### 10.5

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Präsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig für den Club. Er erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr.

#### 10.6

Der Protokollführer, in der Regel der Aktuar, hält die Beschlüsse sowie Verhandlungen im Vorstand, in Kommissionen und an der Hauptversammlung schriftlich fest.

#### 10.7

Der Kassier verwaltet die Clubkasse. Er führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr. Er erstellt das Budget für das laufende Geschäftsjahr.

#### 10.8

Der Clubvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt nach den Regeln der Hauptversammlung.

#### 10.9

Für ausserordentliche Aufwendungen hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von maximal CHF 2'500.00.

#### 10.10

Der Vorstand kann administrative Arbeiten im Rahmen des Budgets Dritten übertragen.

### **11. REVISOREN**

#### 11.1

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Revisoren. Sie prüfen alljährlich die Jahresrechnung. Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ihre Amtsdauer ist identisch mit jener der Vorstandsmitglieder.

## **V. HAFTUNG**

12.1

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VI. AUFLÖSUNG**

13.1

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten SBM-Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Clubs ist beschlossen, wenn drei Viertel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmabgabe diesen Willen an dieser ausserordentlichen Hauptversammlung bekunden.

13.2

Diese ausserordentliche Hauptversammlung beschliesst im Auflösungsfall über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 30. Oktober 2021, im Hotel «Bad Horn» 9326 Horn beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 2. Juni 1975 und haben Gültigkeit ab dem 01. Januar 2022.

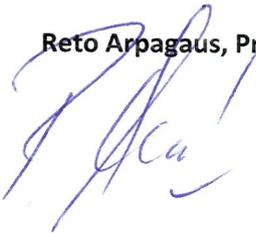
Für den Schweizerischen Bodensee Motorbootclub SBM

Erste Revision

Horn, 05. März 2022

**SBM**

Reto Appagaus, Präsident



Otto Ernst, Aktuar – Mitglied

